



B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Bürgerhaus/Zelte der Ortsgemeinde Gonbach

§ 1

Allgemeines

Das Bürgerhaus und die Zelte mit Garnituren (nachfolgend Bürgerhaus genannt) stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Gonbach und werden nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des Benutzungsplanes für Veranstaltungen der Bürger, der örtlichen Vereine und sonstigen Einrichtungen und Personen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister und im Vertretungsfalle durch den Beigeordneten, zu beantragen.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen, eingeschränkt oder verweigert werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgerhauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

4. Benutzer, die unsachgemäßen Gebrauch von dem Bürgerhaus machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. /2

-2-

5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen nach Absatz 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für daraus entstandene sonstige Verpflichtungen.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an dem Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung des Bürgerhauses wird in einem Benutzungsplan und den jeweils geltenden Kostentabellen für die Nutzung des Bürgerhauses und der Zelte von der Ortsgemeinde (§ 5) geregelt.
2. Eine Abtretung von zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
3. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5

Benutzungsplan

Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet (siehe Anlage).

§6

Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Bestimmungen:
2. Die Benutzer müssen das Bürgerhaus pfleglich behandeln und bei seiner Benutzung größte Sorgfalt walten lassen. Auf die schonende Behandlung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen,

daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses so gering wie möglich gehalten werden.

3. Die Überwachung der Nutzung ist Angelegenheit der Ortsgemeinde.
4. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde zu melden. /3

-3-

5. Die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte beschränkt, welche die Ortsgemeinde zur Verfügung stellt. (Ausnahmen erteilt die Ortsgemeinde).
6. Für die Reinigung der Räume, Toiletten- und Außenanlagen ist jeder Mieter bzw. Veranstalter verantwortlich. Sie haben die Räumlichkeiten und Außenanlagen in gereinigtem Zustand zu übergeben.

§ 7

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

Das Bürgerhaus steht den Kirchen, soweit es für ihren Betrieb erforderlich ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung.

Für Sitzungen von zugelassenen örtlichen Parteien und Mitgliederversammlungen von Vereinen werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Für die ortsansässige Feuerwehr ist die zum Zweck orientierte Benutzung nicht kostenpflichtig.

Kindergruppen bis 14 Jahre sind frei (siehe auch Nutzungsordnung Jugendraum).

Im Zweifelsfalle entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 8

Ordnung bei sonstigen Veranstaltungen

1. Die Anmeldung einer sonstigen Veranstaltung, wie Unterhaltungsabend, Versammlung usw., hat mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Ortsgemeinde zu erfolgen.

2. Der das Bürgerhaus Benutzende hat, soweit erforderlich, nach Absprache mit der freiwilligen Feuerwehr eine Sicherheitswache für die Veranstaltung zu stellen.

§ 9

Haftung

1. Die Ortsgemeinde überläßt dem Benutzer das Bürgerhaus in dem aktuellen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, soweit sie nicht die von der Gemeinde für das Bürgerhaus abgeschlossene Haftpflichtversicherung übersteigt. /4

-4-

3. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und an den Geräten durch die Benutzung entstehen.
5. Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen, Vereine, Parteien und sonstige Einrichtungen und Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die bisherige Benutzungsordnung vom 23.04.1985 wird damit aufgehoben.

Harald Thomas

-Ortsbürgermeister

Anlagen